

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 78 (1981)

Heft: 12

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine stützende Haltung an den Tag legen. Aber auch Nachbarn und Mitarbeitern kommt eine entscheidende Rolle zu. Gerade am Arbeitsplatz wird so manche gute Position untergraben und zunichte gemacht, weil zu lange nicht realisiert wurde, womit Absentismus, unkollegiales Verhalten, Absinken der Arbeitsleistung usw. zusammenhängen.

Bernhard Zwiker,
Beratungs- und Fürsorgedienst
für Alkoholgefährdete, Zürich

(Aus dem «Drogenbulletin» der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich, Heft 11, September 1981)

ENTSCHEIDUNGEN

Das ausserrhodische U-Haftreglement angefochten

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat am 26. März 1980 eine staatsrechtliche Beschwerde gegen zehn Bestimmungen des Reglements über das kantonale Untersuchungsgefängnis beurteilt, das der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden am 5. Juni 1979 erlassen hatte. Die 38 Schreibmaschinenseiten umfassende Begründung dieses Urteils liegt nun vor.

Das Bundesgericht hat im ausserrhodischen Untersuchungsgefängnis-Reglement sechs Bestimmungen aufgehoben. In diesem Sinne hat es – unter Hinweis auf seine schriftlichen Erwägungen – die gegen das Reglement erhobene Beschwerde teilweise gutgeheissen.

Die Urteilsbegründung enthält grundsätzliche Anforderungen an die Art, wie Gefängnisreglemente abzufassen sind.

Auslegungskünste lieber vermeiden!

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über die Garantie der persönlichen Freiheit muss eine Gefängnisordnung und jede einzelne Bestimmung derselben sich an das Gebot halten, wonach der Haftvollzug menschenwürdig und von schikanösen, sachlich nicht begründeten Eingriffen frei zu sein hat. Das Bundesgericht hebt, wenn es einen Erlass im voraus, vor dem Eintreten eines Anwendungsfalles, prüft, eine angefochtene Bestimmung grundsätzlich nur auf, wenn sie sich einer den verfassungsmässigen Garantien entsprechenden Auslegung entzieht. Dabei ist indessen nach Ansicht des Bundesgerichtes in Betracht zu ziehen, dass sich eine Gefängnisordnung in erster Linie an juristisch nicht besonders ausgebildetes Personal richtet. Dieses muss sich rasch und zuverlässig, ohne auslegende Überlegungen, am Wortlaute des Erlasses orientieren können. Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Gefangene sich in einer Ausnahmesituation befindet. In dieser wirken sich zusätzliche Freiheitsbeschränkungen verstärkt aus. Gegen solche kann ein Rechtsmittelverfahren den Rechtsschutz verhältnismässig spät, unter Umständen erst nach dem Ende einer kurzen Haft, wirksam werden lassen. Der Text eines Untersuchungsgefängnis-Reglements muss daher klar sein und eine ausreichende Regelungsdichte aufweisen. Geht es um ein Reglement, das von einer Kantonsregierung selber in einem einfachen Verfahren abgeändert werden kann, so rechtfertigt es sich nach der Meinung des Bundesgerichtes in Zweifelsfällen kaum, diese Regierung bei Zusicherungen verfassungsgemässer Auslegung zu behaften. Das Bundesgericht wird daher in solchen Fällen eher auf eine Änderung fragwürdiger Bestimmungen dringen. Es hat sich allerdings im vorliegenden Fall stellenweise mit einigermaßen naheliegenden Auslegungen begnügt.

Das Bundesgericht hat immerhin davon abgesehen, die Appenzeller Bestimmung aufzuheben, wonach dem Untersuchungshäftling die Effekten abgenommen werden, wobei er jedoch Uhr und Schreibzeug auf sich behalten kann. Da er nach einer anderen Bestimmung seine Zivilkleider trägt, braucht er offenbar doch nicht alle Effekten abzugeben, so dass anzunehmen sei, die Zusicherung des Regierungsrates setze sich durch, wonach der Häftling auch den Ehering und Photos von Angehörigen auf sich behalten könne. Das Bundesgericht liess auch die Bestimmung auf sich beruhen, derzufolge die ärztliche Betreuung durch den Gefängnisarzt erfolgt. Diese Regel schien dem Bundesgericht noch flexibel genug, um gegebenenfalls für den Beizug eines Spezialarztes oder – bei gestörtem Vertrauen in den Gefängnisarzt – eines Ersatzmannes zu sorgen.

Dagegen erschien dem Bundesgericht die Vorschrift unhaltbar, wonach der Gefangene erst nach zwei Wochen Anspruch auf Spaziergang oder andere körperliche Betätigung erhält. Die Karenzzeit darf nicht mehr als eine Woche betragen, und die Dauer der täglichen Ertüchtigung muss mindestens auf eine halbe Stunde festgesetzt sein. Der erforderliche Personalbestand ist hiefür zu ergänzen. Dass ei-

ne andere Vorschrift vorsieht, über Zellenanschlüsse ein vom Aufsichtspersonal ausgewähltes Radioprogramm zu übertragen, schliesst nicht aus, in Ausnahmefällen (lange Untersuchungshaft oder Fremdsprachigkeit) richtigerweise individuelle Empfangsgeräte zu gestatten. Einen grundsätzlichen, allgemeinen Anspruch auf eigene Empfangsgeräte kennt die bundesgerichtliche Rechtsprechung allerdings nicht.

Die Kontaktmöglichkeiten

Das Reglement ermöglicht jedem Häftling, den Besuch des protestantischen oder des katholischen Gefangenenseelsorgers zu verlangen. Diese Regelung wird laut Bundesgericht der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht gerecht, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem Geistlichen und dem Gefangenen gestört ist oder dieser einem anderen Glaubensbekenntnisse angehört. Die Behörden haben in letzterem Falle zwar nicht jeden vom Gefangenen gewünschten «Seelsorger» als solchen anzuerkennen. Sie brauchen ihm nur einen einzigen Betreuer zuzugestehen. Es ist angezeigt, dass sie dessen Identität feststellen und prüfen, ob er nicht nur willens, sondern auch fähig sei, die seelsorgerische Betreuung des Gefangenen zu übernehmen. Hiebei könnte nach der Meinung des Bundesgerichtes etwa eine hauptberufliche geistliche Tätigkeit massgebend sein. Abzuklären wäre auch die Vertrauenswürdigkeit, die Behörden hätten den Seelsorger auch über seine Pflichten zu unterrichten. In diesem Sinne wurde die Bestimmung über die Verfügbarkeit einzig zweier Anstaltsgeistlicher der beiden christlichen Hauptkonfessionen vom Bundesgericht als zu eng aufgehoben. Ebenso wurde die Regelung aufgehoben, wonach nur die Besuche des Gefangenenseelsorgers, nicht aber von anstaltsfremden Seelsorgern überwachungsfrei seien.

Das Bundesgericht hob auch die einwöchige Wartefrist für den Bezug von Büchern aus einer Buchhandlung oder einem Verlag als in praxiswidriger Weise zu lange Zeitspanne auf. Für ein Zeitungsabonnement geht diese – dort schon technisch bedingte – Karenzfrist dagegen noch an. Für den Empfang von Geschenken fand es umgekehrt eine Wartefrist von einer Woche keiner Begründung fähig und hob sie auf.

Zur Bestimmung, wonach Besuche «in der Regel» frühestens nach einer Woche Haft möglich werden, aber höchstens zwanzig Minuten dauern und den Angehörigen vorbehalten seien, wobei wöchentlich nur ein Besuch bewilligt werde, meinte das Bundesgericht was folgt: Die nicht sehr grosszügige Regelung ist dank des Vermerks «in der Regel» flexibel und damit (im Hinblick auf die Wartefrist und die zwanzig Minuten) bei kurzer Haft verfassungsgemäss anpassungsfähig. Nach einem Monat Haft muss aber Besuch naher Angehöriger pro Woche während wenigstens einer Stunde möglich sein. Sonst werden die familiären Bezie-

hungen gestört. Soweit die einschlägige Bestimmung dem nicht genügt, ist sie aufzuheben. Da auch der Vormund über ausreichende Kontaktmöglichkeiten verfügen muss, ist aber dafür zu sorgen, dass diese nicht auf Kosten jener der Angehörigen gehen. Das Reglement ist entsprechend zu ergänzen. Dagegen genügt für Besuche des Arbeitgebers die vorhandene Ausnahmeregelung. Das im wesentlichen unbeschränkte Besuchsrecht des Verteidigers steht anwaltlichen wie nichtanwaltlichen Verteidigern in dem Rahmen zu, den die ausserrhodische Strafprozessordnung diesen verschiedenen Verteidigerarten für ihre Tätigkeit setzt. Das Reglement hält sich hier an die von der Gewaltentrennung gesetzten Schranken des übergeordneten Strafprozessrechts.

Dr. R.B.

Massgebender Zeitpunkt für die erleichterte Kindeseinbürgerung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Unmündige Kinder, deren Mutter bei der Heirat mit einem Ausländer das Schweizer Bürgerrecht beibehalten hat, können nach Artikel 28, Absatz 1, Buchstabe a des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) erleichtert eingebürgert werden. Dies gilt nach dieser Vorschrift, wenn sie in der Schweiz wohnen und der Vater gestorben ist, oder wenn die Ehe der Eltern ungültig erklärt oder geschieden wurde. Dasselbe kommt in Frage, wenn die Ehegatten gerichtlich getrennt worden sind oder seit drei Jahren getrennt leben.

Das Bürgerrechtsgesetz sagt nichts Ausdrückliches über den Zeitpunkt aus, in dem die Voraussetzungen der erleichterten Einbürgerung Unmündiger im Sinne seines Artikels 28, Absatz 1, Buchstabe a, erfüllt sein müssen. Die II. Öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat nunmehr in zwei Urteilen die massgebenden Zeitpunkte bestimmt.

Der Zeitpunkt der Unmündigkeit

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hatte den Standpunkt vertreten, das Kind müsse nicht allein im Zeitpunkte der Gesuchstellung, sondern auch im Moment der Einbürgerung unmündig sein. Artikel 28 BüG bezwecke, Kinder von Schweizerinnen, die ihr Bürgerrecht bei der Heirat mit einem Ausländer beibehal-

ten hatten, nach der Eheauflösung Kindern von Schweizerinnen gleichzustellen, die das Schweizer Bürgerrecht mit der Heirat verloren hatten und nachträglich wieder eingebürgert werden. Es sollen im ersten Falle die gleichen Anforderungen wie bei der kollektiv wirkenden, letztgenannten Einbürgerung wirken.

Das Bundesgericht verneinte jedoch, dass im Falle von Artikel 28 BÜG eine Kollektivwirkung einer Einbürgerung anderer Personen vorliege. Das Einbürgerungsgesuch werde ja im Namen des Kindes gestellt. Dieses müsse die Voraussetzungen selbständig erfüllen und werde selbständig eingebürgert. Der Gesuchsteller kann lediglich den Zeitpunkt der Gesuchstellung selber beeinflussen, nicht aber jenen des Einbürgerungsentscheids. Wird das Gesuch kurz vor der Mündigkeit gestellt, hängt der Einbürgerungszeitpunkt davon ab, wann die Behörde zu einem Entscheide gelangt. Es ist nicht befriedigend, wenn Unmündigkeit auch im Augenblicke des Einbürgerungsentscheids verlangt wird. Ist nämlich die Behörde überlastet, so kann ihr Entscheid erst nach eingetretener Mündigkeit fallen, und dann wäre der Gesuchsteller nach der vom Departement gewählten Lösung vom Bürgerrecht ausgeschlossen. Da für ein solches Vorgehen kein überwiegendes Interesse sprach, wählte das Bundesgericht die Auffassung, nach welcher Unmündigkeit nur zur Zeit, da das Gesuch gestellt wird, vorhanden sein muss.

Der Zeitpunkt des Schweizer Wohnsitzes

Der Zeitpunkt, in dem das Erfordernis des schweizerischen Wohnsitzes erfüllt sein muss, war vom Departement dreifach bezeichnet worden. Der Wohnsitz in der Schweiz sollte anlässlich der Gesuchseinreichung, aber auch während der Dauer des Einbürgerungsverfahrens wie zur Zeit des Entscheides vorhanden sein. Es erschien dem Bundesgericht sinnvoll, diesen Wohnsitz – als Hinweis auf die Verbundenheit mit der Schweiz – auch noch im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids zu verlangen. Immerhin fragte sich das Bundesgericht, ob bei einer Abweisung des Gesuchs der Gesuchsteller auch noch bis zum Beschwerdeentscheid in der Schweiz wohnhaft sein müsse. Das Verhalten des Bewerbers während des Rechtsmittelverfahrens sei nämlich nicht unerheblich.

Was bürgerrechtlich unter Wohnsitz zu verstehen ist, erläutert Artikel 36 BÜG. Er verlangt Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften. Kurzfristiger Auslandsaufenthalt mit Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz nicht, wohl aber polizeiliche Abmeldung bei der Abreise ins Ausland oder tatsächliches Verweilen im Ausland während mehr als sechs Monaten.

Das Bundesgericht glaubt, damit werde nicht nur eine körperliche Anwesenheit des Bewerbers in der Schweiz verlangt, sondern auch eine gewisse Bindung an diese. Diese müsse die Annahme rechtfertigen, er wohne oder lebe in der

Schweiz. Da kurze Abwesenheit mit Rückkehrwillen aber gestattet ist, ist eine Berücksichtigung der Absichten des Bewerbers der Beurteilung seines bürgerrechtlichen Wohnsitzes nicht fremd. So kann auch auf die Verbundenheit mit der Schweiz geachtet und blosser Scheinwohnsitz bekämpft werden.

Wenn das Departement einen jährlichen Aufenthalt von mehr als sechs Monaten als Schweizer Wohnsitz genügen lassen will, so ist dies dem Bundesgericht zu ausschliesslich quantitativ ausgerichtet. Indem Artikel 36 BÜG den Wohnsitz als aufgegeben erklärt, wenn der Bewerber mehr als sechs Monate effektiv im Auslande weilt, wird nicht angeordnet, dass mehr als sechs Monate Präsenz in der Schweiz pro Jahr schon einen Wohnsitz nach BÜG begründe. Zu der in erster Linie massgebenden tatsächlichen Anwesenheit haben laut Bundesgericht die gesamten Umstände zu treten. Dazu kann die äussere Ausgestaltung der Wohnung gehören. Es wäre auch unbefriedigend, wenn ein Student, der das Zentrum seiner Lebensbeziehungen in der Schweiz bei seiner Familie behält, während eines beschränkten Studienaufenthalts im Ausland seinen bürgerrechtlichen Schweizer Wohnsitz verlöre. Selbst wenn Artikel 26 des Zivilgesetzbuches hier nicht unmittelbar anwendbar ist, so bringt er doch die schon für den zivilrechtlichen Wohnsitz massgebende Rechtsauffassung zum Ausdruck, dass ein Schulaufenthalt im Ausland die überwiegende Bindung an den bisherigen Wohnort nicht ohne weiteres untergehen lässt.

Der Zeitpunkt eines Ehemangels

Was die Voraussetzung des Todes des Vaters, der Ungültigkeit, Scheidung, dauernden gerichtlichen oder faktisch dreijährigen Trennung der Ehe betrifft, so wird sie im deutschen und französischen Gesetzeswortlaut bezeichnenderweise in der Gegenwartsform erwähnt. Die Abkürzung des sonst zehn Jahre dauernden Wohnsitzes des Kindes in der Schweiz als Einbürgerungsvoraussetzung rechtfertigt sich, wenn keine Bindung mehr zum ausländischen Vater und zu dessen Heimatstaat besteht. Der trennende Umstand sollte daher auch noch im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids vorhanden sein. In einem Fall, in dem die Eltern nur aus beruflichen Gründen drei Jahre getrennt lebten, eine innere Bindung also noch bestand und die Trennung zur Zeit des Entscheids wieder aufgehoben war, entschied das Bundesgericht gegen eine erleichterte Kindes-Einbürgerung. *Dr. R. B.*